

Allgemeine Auftragsgrundlagen für den Versicherungsmaklerauftrag

1. Rechtsstellung des Versicherungsmaklers

Der Versicherungsmakler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler (nach HGB § 93), der rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite seines Auftraggebers steht, dessen Interessen er gegenüber Versicherungsgesellschaften wahrzunehmen hat. Dem Makler obliegt die Beratung zu Versicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers, insbesondere die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Die darüber hinaus zu erbringende Verwaltung stellt eine Nebenleistung der Vermittlung dar.

2. Leistungsumfang des Versicherungsmaklers

Der Makler erbringt auf Grund dieses Auftrags gegenüber dem Auftraggeber Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden erbracht werden. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Versicherungsbedarfes einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers nach dessen Angaben.
- b) Untersuchung des Versicherungsmarktes und der Vorauswahl des Deckungsangebotes.
Der Versicherungsmakler wird seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Versicherungsmarkt angebotenen Versicherern zugrunde legen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich hierbei nicht zwingend um den „billigsten Versicherer“ handelt, sondern Versicherer mit marktgerechten Konditionen und einem preis-leistungsstarken Deckungsangebot.
- c) Vermittlung von privaten und betrieblichen Versicherungsverträgen, außer gesetzlichen Sozialversicherungen, die nach Aufklärung und Beratung des Maklers vom Auftraggeber für notwendig erachtet und gewünscht werden, an die Gesellschaften. Vermittlung von Investmentfonds.
- d) Unterstützungen des Auftraggebers im Schadensfall zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche, einschließlich der Schadensbearbeitung mit dem Versicherer, soweit die zu Grunde liegenden Versicherungsverträge vom Versicherungsmakler vermittelt oder courtagepflichtig in seinen Bestand übertragen wurden. Treuhänderisch Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen für Rechnung des Auftraggebers entgegen zu nehmen.
- e) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung; Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach entsprechender expliziter Beauftragung des Auftraggebers;
- f) Falls schriftlich vereinbart (Anlage: Bestandsverträge) bezieht sich die Tätigkeit des Maklers auch auf die angegebenen Versicherungsverträge des Auftraggebers, welche bei Abschluss dieses Auftrages bereits bestanden haben. Eine spätere Ausdehnung auf ggf. weitere bestehende Verträge bedarf immer einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur Deckungsangebote von Risikoträgern, die Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, mit ihm zusammen arbeiten, Policen und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache erstellen und für deren Abwicklung deutsches Recht gilt. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch über oder an andere Makler zu vermitteln. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Honorar vorher schriftlich vereinbart. Eine nicht mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehende Rechtsberatung wird nicht geleistet. Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistung können durch eine Einzelvereinbarung erweitert werden.

Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Auftraggeber eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler schriftlich (Textform) zu vereinbaren.

Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten erfüllt.

Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Auftraggebers zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Auftraggebers zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Auftraggeber selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Makler die für seine Tätigkeitsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen wie Anträge, Policen, Schriftwechsel, Versicherungsbedingungen usw. vollständig zur Verfügung. Der Auftraggeber hat dem Versicherungsmakler die Annahme bzw. Ablehnung einer ihm angebotenen Versicherung und seinen gewünschten Versicherungsschutz schriftlich (Textform) zu bestätigen und ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung umfassender, vollständiger, wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet.

Die aus den Versicherungsverträgen erwachsenden Verpflichtungen wie Prämienzahlungen, Anzeigepflichten, Obliegenheiten, usw. sind vom Auftraggeber zu erfüllen, um einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz zu haben.

Weiterhin informiert der Auftraggeber den Makler unaufgefordert, unverzüglich, vollständig und schriftlich (Textform) über alle Schadensereignisse, vertragsrelevanten Tatbestände sowie Risikoveränderungen (z.B. Umzug, Kontaktdatenänderung, Familiengründung, Anschaffungen, etc.). Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung dem Makler zur Verfügung zu stellen oder über den Makler zu führen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner vorherigen schriftlichen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben, sofern dies nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Ombudsverfahren). Für eigene Versicherungsanalysen nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

Verletzt der Auftraggeber seine Pflichten und entsteht ihm daraus ein Nachteil oder Schaden, so bestätigt der Auftraggeber, dass er insofern die alleinige Verantwortung und Haftung trägt.

4. Haftungsbegrenzung

Der Makler haftet dem Auftraggeber für Schadensersatzansprüche die aus grob fahrlässig und vorsätzlich verursachten Schäden, aus Verletzungen der in den §§ 60, 61 VVG geregelten Pflichten, oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren. Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben und/oder Versicherungsbedingungen der Versicherer bzw. sonstiger für den Auftraggeber tätiger Dritter haftet der Makler nicht. Die Haftung des Maklers ist im Fall der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag in Höhe von

_____ EURO je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor.

Soweit im Einzelfall, aus Sicht des Auftraggebers, das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Voraussetzung ist, dass für eine derartige Erhöhung ein zeichnungswilliger Versicherer gefunden werden kann. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Im Einzelfall weitergehende gesetzliche Bestimmungen oder Verjährungsvorschriften des BGB bleiben unberührt.

5. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Auftragsverhältnis ergebende Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar. Die Aufrechnung des Auftraggebers gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Datenschutzerklärung und Maklervollmacht

Die Berechtigung des Maklers zur Erhebung, Speicherung und Verwendung der Kundendaten, sowie zur Vertretung des Mandanten ergeben sich jeweils aus einer separaten Erklärung.

7. Erklärungsfiktion

Der Auftraggeber nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er vom Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Etwaige vorher beim Versicherungsmakler bestehende, auch mündlich und/oder konkludent (d.h. durch schlüssiges Handeln) geschlossene, Maklerauf/-verträge werden hiermit einvernehmlich aufgehoben und durch den aktuellen Maklerauftrag ersetzt.

Sollte eine Vorschrift dieses Auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch eine Änderung der Rechtsprechung oder der Gesetzeslage unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Auftrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Augsburg, soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person ist, oder seinen Wohnsitz aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt.